



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Juni 2025

Zehnte Notstandssondertagung

Tagesordnungspunkt 5

**Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und
in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet**

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 12. Juni 2025

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/ES-10/L.34/Rev.1)]

ES-10/27. Schutz von Zivilpersonen und Wahrung rechtlicher und humanitärer Verpflichtungen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und unter Hinweis auf ihre Resolutionen zur Palästina-Frage sowie auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

sowie in Bekräftigung dessen, dass alle Parteien bewaffneter Konflikte ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta, des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, nachkommen müssen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, alle für Verstöße gegen das Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

unter entschiedener Missbilligung des Endes der Waffenruhe und des Beschlusses der israelischen Regierung, ab dem 2. März 2025 mehr als 2 Millionen Menschen den Zugang zu humanitärer Hilfe zu verwehren, einschließlich lebensrettender Versorgungsgüter, darunter insbesondere Nahrungsmittel, Medikamente, Brennstoff und Kochgas, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltende katastrophale humanitäre Lage im Gazastreifen, einschließlich des gravierenden Mangels angemessener Gesundheitsdienste und der extrem unsicheren Ernährungslage, durch die das akute Risiko einer Hungersnot besteht, und deren schwerwiegende Auswirkungen auf Kinder, Frauen, ältere Menschen und andere Zivilpersonen,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die jüngste und anhaltende Eskalation der Gewalt seit dem Angriff vom 7. Oktober 2023 und den Krieg im Gazastreifen sowie die starke Verschlechterung der Lage, einschließlich der katastrophalen humanitären Lage im Gazastreifen,

unter Verurteilung sämtlicher Angriffe gegen Zivilpersonen, einschließlich aller terroristischen Akte und unterschiedsloser Angriffe, sämtliche Angriffe gegen zivile Objekte,



provozierende Handlungen, Aufstachelung und Zerstörung missbilligend, erneut erklärend, dass sie die Vertreibung der Zivilbevölkerung zurückweist, und daran erinnernd, dass Geiselnahmen nach dem Völkerrecht verboten sind,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Vermittlungsbemühungen Ägyptens, Katars und der Vereinigten Staaten von Amerika, die darauf gerichtet sind, die Durchführung der Waffenruhevereinbarung in allen ihren Phasen unverzüglich wiederaufzunehmen, mit dem Ziel einer dauerhaften Beendigung der Feindseligkeiten, der Freilassung aller Geiseln, des Austauschs palästinensischer Gefangener, der Rückgabe aller sterblichen Überreste und des vollständigen Rückzugs der israelischen Kräfte aus dem Gazastreifen sowie des Beginns eines umfassenden, mehrjährigen Wiederaufbauplans für Gaza,

unter Hinweis auf die vorsorglichen Maßnahmen, die der Internationale Gerichtshof in der Rechtssache betreffend die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹ im Gazastreifen (*Südafrika gegen Israel*) am 26. Januar, 28. März und 24. Mai 2024 angeordnet hat, aufgrund seiner Feststellung, dass ein echtes und unmittelbares Risiko einer nicht wiedergutzumachenden Verletzung der vom Gerichtshof für plausibel befundenen Rechte besteht, namentlich des Rechts der Palästinenserinnen und Palästinenser im Gazastreifen, vor Völkermordhandlungen und damit zusammenhängenden verbotenen Handlungen nach Artikel III der Konvention geschützt zu werden,

insbesondere unter Hinweis auf die Feststellung des Internationalen Gerichtshofs vom 28. März 2024, dass „der Staat Israel im Einklang mit seinen Verpflichtungen aus der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes und angesichts der sich verschlechternden Lebensbedingungen der Palästinenserinnen und Palästinenser in Gaza, insbesondere der sich ausbreitenden Hungersnot und des Aushungerns ... alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen hat, um unverzüglich und in uneingeschränkter Kooperation mit den Vereinten Nationen sicherzustellen, dass alle Beteiligten den Palästinenserinnen und Palästinensern in ganz Gaza ungehindert und in großem Umfang die dringend benötigte Grundversorgung und humanitäre Hilfe bereitstellen können, darunter Nahrungsmittel, Wasser, Strom, Brennstoffe, Unterkünfte, Kleidung, Hygiene- und Sanitärbedarf sowie medizinische Versorgungsgüter und Versorgung, unter anderem durch Aufstockung der Kapazitäten und der Anzahl von Landgrenzübergangsstellen, die so lange wie nötig offengehalten werden müssen“, die bislang unbeachtet geblieben ist,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtsfolgen der Politik und des Vorgehens Israels in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der Illegalität der anhaltenden Präsenz Israels in dem besetzten palästinensischen Gebiet² und auf das dringende Ersuchen der Generalversammlung um ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Verpflichtungen Israels im Hinblick auf die Präsenz und die Tätigkeiten der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen und von Drittstaaten in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems,

feststellend, dass gemäß dem humanitären Völkerrecht bei unzureichender Versorgung der gesamten oder eines Teils der Bevölkerung in einem besetzten Gebiet die Besatzungsmacht ihre Einwilligung zu humanitären Hilfsmaßnahmen zugunsten der betroffenen Bevölkerung zu erteilen und diese durch sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu ermöglichen hat,

¹ Resolution 260 A (III), Anlage.

² A/78/968.

unter Hinweis auf Artikel 100, 104 und 105 der Charta, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³ sowie auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁴, die Resolution 2730 (2024) des Sicherheitsrats vom 24. Mai 2024 und alle einschlägigen Resolutionen betreffend den Schutz und die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und humanitärem Personal, darunter die Resolution 79/138 der Generalversammlung vom 9. Dezember 2024,

mit dem Ausdruck tiefer Bestürzung angesichts der Zahl der im Gazastreifen getöteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter humanitärer Organisationen, darunter auch Personal der Vereinten Nationen, mehrheitlich Personal des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten,

mit der erneuten Forderung, dass alle Konfliktparteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, nachkommen, so auch im Hinblick auf den Schutz der Zivilbevölkerung, den humanitären Zugang, den Schutz und die Sicherheit des humanitären Personals und dessen Bewegungsfreiheit sowie den Schutz der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der humanitären Einrichtungen und anderen zivilen Objekte,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Eskalation der Gewalt und die Verstöße gegen das Völkerrecht im Westjordanland, einschließlich Ost-Jerusalems, wo eine Intensivierung gewaltsamer Vertreibungen, der Siedlungstätigkeit, der Gewalt seitens der Siedlerinnen und Siedler, der rechtswidrigen Gewaltanwendung durch israelische Kräfte, willkürlicher Festnahmen und der Zerstörung oder Beschlagnahme palästinensischer Wohnhäuser und wesentlicher Infrastruktur zu beobachten ist,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in ihrer Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 als ein Nebenorgan der Vereinten Nationen eingerichtet hat, und in Anerkennung der wesentlichen Rolle, die das Hilfswerk seit seiner Einrichtung vor mehr als sieben Jahrzehnten zur Linderung der Not der Palästinaflüchtlinge durch die Erbringung von Diensten, einschließlich Nothilfe, für das Wohlergehen, den Schutz und die menschliche Entwicklung der Palästinaflüchtlinge und für die Stabilität der Region übernimmt, bis die Frage der Palästinaflüchtlinge einer gerechten Lösung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zugeführt ist,

betonend, dass sichergestellt werden muss, dass für alle Verstöße gegen das Völkerrecht die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, um die Straflosigkeit zu beenden, für Gerechtigkeit zu sorgen, von künftigen Verstößen abzuschrecken, Zivilpersonen zu schützen und den Frieden zu fördern,

1. *verlangt* eine sofortige, bedingungslose und dauerhafte Waffenruhe, die von allen Parteien zu achten ist;

2. *erinnert* an seine Forderung nach der sofortigen, würdevollen und bedingungslosen Freilassung aller von Hamas und anderen Gruppen festgehaltenen Geiseln;

³ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1980 II S. 941; LGBL. 1993 Nr. 66; öBGBL. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1997 II S. 230; LGBL. 2001 Nr. 4; öBGBL. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

3. *verlangt*, dass die Parteien alle Bestimmungen der Resolution [2735 \(2024\)](#) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 2024, einschließlich einer sofortigen Waffenruhe, der Freilassung der Geiseln, der Rückgabe der sterblichen Überreste der getöteten Geiseln, des Austauschs palästinensischer Gefangener, der Rückkehr der palästinensischen Zivilpersonen in ihre Häuser und Wohnviertel in allen Gebieten des Gazastreifens und des vollständigen Abzugs israelischer Kräfte aus dem Gazastreifen vollständig, bedingungslos und unverzüglich durchführen;

4. *verlangt außerdem*, dass alle Konfliktparteien ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten, insbesondere in Bezug auf die Führung von Feindseligkeiten und den Schutz der Zivilbevölkerung, und *betont*, dass für alle Parteien Rechenschaftspflicht für Verstöße gelten muss;

5. *verurteilt nachdrücklich* jegliches Aushungern der Zivilbevölkerung als Methode der Kriegführung und die rechtswidrige Verweigerung des humanitären Zugangs und hebt die Verpflichtung hervor, den Zivilpersonen im Gazastreifen keine lebensnotwendigen Gegenstände vorzuenthalten, auch nicht durch die vorsätzliche Behinderung von Hilfslieferungen und des entsprechenden Zugangs;

6. *hebt hervor*, dass eine Besatzungsmacht nach dem Völkerrecht verpflichtet ist, sicherzustellen, dass humanitäre Hilfe die gesamte notleidende Bevölkerung erreicht, und verlangt die sofortige und dauerhafte Erleichterung des vollen, raschen, sicheren und ungehinderten Durchlasses humanitärer Hilfe in großem Umfang, einschließlich Nahrungsmitteln und medizinischer Versorgungsgüter für den gesamten Gazastreifen und deren Auslieferung an alle palästinensischen Zivilpersonen, sowie Brennstoffe, Ausrüstung, Unterkünfte und Zugang zu sauberem Wasser, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, unter voller Achtung der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen;

7. *verlangt*, dass die Parteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, in Bezug auf die von ihnen festgehaltenen Personen in vollem Umfang nachkommen, unter anderem durch die sofortige, würdevolle und bedingungslose Freilassung aller willkürlich festgehaltenen Personen und die Rückgabe aller sterblichen Überreste;

8. *erinnert an* ihren Beschluss in ihrer Resolution [79/232](#) vom 19. Dezember 2024, den Internationalen Gerichtshof zu ersuchen, prioritär und mit höchster Dringlichkeit ein Gutachten zu den Verpflichtungen Israels als Besatzungsmacht und als Mitglied der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Präsenz und die Aktivitäten der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Organisationen und Organe, anderer internationaler Organisationen und Drittstaaten, in und in Verbindung mit dem besetzten palästinensischen Gebiet zu erstellen, unter anderem um die ungehinderte Bereitstellung dringend benötigter Versorgungsgüter, die für das Überleben der palästinensischen Zivilbevölkerung wesentlich sind, sowie grundlegender Dienste, humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit zugunsten der palästinensischen Zivilbevölkerung zu gewährleisten und zu erleichtern, auch in Unterstützung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung;

9. *verlangt* von der Besatzungsmacht Israel, die Blockade sofort zu beenden, sämtliche Grenzübergänge zu öffnen und sicherzustellen, dass die Hilfsgüter die palästinensische Zivilbevölkerung im gesamten Gazastreifen unverzüglich und in großem Umfang erreichen, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und den humanitären Grundsätzen;

10. *betont*, dass Rechenschaftspflicht gewährleistet sein muss, um sicherzustellen, dass Israel seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt, und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten auf, einzeln und gemeinsam alle im Einklang mit dem Völkerrecht

und der Charta der Vereinten Nationen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Verpflichtungen durch Israel sicherzustellen;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Vorrechte und Immunitäten aller Bediensteter der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und verwandten Organisationen genauestens zu achten und Handlungen zu unterlassen, mit denen diese Bediensteten an der Ausübung ihrer Funktionen gehindert werden könnten, wodurch die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Organisation stark beeinträchtigt würde;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, humanitäres Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, einschließlich des nationalen Personals und der Ortskräfte, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zu achten und zu schützen;

13. *betont* die Verpflichtung, Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften, soweit anwendbar, unter allen Umständen zu achten und zu schützen;

14. *hebt außerdem* die Verpflichtung der Parteien bewaffneter Konflikte *hervor*, Zivilpersonen zu achten und zu schützen und ständige Vorsicht walten zu lassen, um zivile Objekte zu verschonen, einschließlich Objekten, die für die Nahrungsmittelproduktion und -verteilung erforderlich sind, und davon abzusehen, Objekte anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlich sind, sowie das humanitäre Personal und für humanitäre Hilfseinsätze verwendete Sendungen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts zu achten und zu schützen;

15. *begrüßt und unterstützt* den von den Vereinten Nationen Koordinierten Plan zur Wiederaufnahme humanitärer Hilfslieferungen nach Gaza;

16. *fordert erneut* alle Staaten und die Sonder- und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, das palästinensische Volk auch weiterhin zu unterstützen und ihm Hilfe zu gewähren;

17. *unterstreicht*, dass das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten nach wie vor das Rückgrat der humanitären Maßnahmen im Gazastreifen ist, lehnt Handlungen ab, die die Durchführung des Mandats des Hilfswerks untergraben, begrüßt die Entschlossenheit des Generalsekretärs und des Hilfswerks, die Empfehlungen der Unabhängigen Überprüfung der Mechanismen und Verfahren zur Gewährleistung der Einhaltung des humanitären Grundsatzes der Neutralität durch das UNRWA (*Colonna-Bericht*) vollständig umzusetzen, begrüßt außerdem die Inauftraggabe einer strategischen Bewertung durch den Generalsekretär zwecks Prüfung der Wirkung des Hilfswerks, der Erfüllung seines Mandats unter den gegenwärtigen politischen, finanziellen, sicherheitsrelevanten und sonstigen Beschränkungen und der Folgen und Risiken für Palästinaflüchtlinge, und fordert alle Parteien auf, dem Hilfswerk die Erfüllung seines von der Generalversammlung verabschiedeten Mandats in allen Tätigkeitsbereichen zu ermöglichen, unter voller Achtung der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, und das humanitäre Völkerrecht zu achten, einschließlich des Schutzes der Einrichtungen der Vereinten Nationen und humanitärer Einrichtungen;

18. *begrüßt* den Plan der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit der Liga der Arabischen Staaten für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau als Grundlage zur Bewältigung der verheerenden humanitären Lage im Gazastreifen, fordert alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und internationale Geber auf, zusammenzuarbeiten und Unter-

stützung zu leisten, um die wirksame Umsetzung des Plans sicherzustellen, wobei der Palästinensischen Behörde eine Führungsrolle zukommt, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, an der von Ägypten geplanten internationalen Konferenz zur Behandlung der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus im Gazastreifen teilzunehmen;

19. *bekräftigt ihr unerschütterliches Bekenntnis* zur Zweistaatenlösung, mit dem Gazastreifen als Teil des palästinensischen Staates, bei der zwei demokratische Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen leben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, lehnt in diesem Zusammenhang jeden Versuch einer demografischen und territorialen Veränderung des Gazastreifens und des Westjordanlands, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie sämtliche Maßnahmen, die den historischen Zustand der heiligen Stätten der Stadt gewaltsam verändern, entschieden ab, bekräftigt erneut ihre einhellige Ablehnung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, das palästinensische Volk gewaltsam zu vertreiben und das palästinensische Gebiet widerrechtlich in Besitz zu nehmen, einschließlich entsprechender Maßnahmen im Gazastreifen, und fordert die sofortige und vollständige Einstellung dieser Maßnahmen, verurteilt alle Pläne für vereinzelte oder massenweise Zwangsumsiedlungen sowie die Verschleppung geschützter Personen aus dem besetzten Gebiet, verlangt die sofortige Einstellung allen Siedlungsbaus, der Erweiterung von Siedlungen, der Landbeschlagnahme, der Zerstörung von Wohnhäusern, der Zwangsräumung und der von Siedlerinnen und Siedlern ausgehenden Gewalt im Westjordanland, einschließlich Ost-Jerusalems, und fordert sofortige und konkrete Schritte zur Wahrung der territorialen Unversehrtheit des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie zur Vereinigung des Gazastreifens mit dem Westjordanland unter der Führung der Palästinensischen Behörde;

20. *erinnert* daran, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen gelöst ist;

21. *beschließt*, die zehnte Notstandssondertagung der Generalversammlung vorläufig zu vertagen und die Präsidentschaft der jeweiligen Tagung der Generalversammlung zu ermächtigen, die Tagung auf Antrag von Mitgliedstaaten wiederaufzunehmen.

60. *Plenarsitzung*
12. Juni 2025